

Mitteilung des Senats vom 8. Oktober 2002

Bürgertelefon gegen Sozialhilfemissbrauch

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 15/619 S eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die Einrichtung eines Bürgertelefons und Bürgerfaxes gegen Sozialhilfemissbrauch beim Amt für Soziale Dienste?

Auch ohne die Einrichtung eines gesonderten Bürgertelefons/Bürgerfaxes gegen Sozialhilfemissbrauch beim Amt für Soziale Dienste gehen häufig Informationen von Bürgerinnen und Bürgern über vermuteten Missbrauch bei den Sozialhilfedienststellen ein. Bürgerinnen und Bürger wenden sich teilweise telefonisch oder schriftlich auch an andere Stellen, z. B. an die Bürgerbeauftragten beim Amt für Soziale Dienste, beim Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales oder bei der Senatskanzlei, an andere Mitarbeiter/-innen der senatorischen Behörde oder an das bei der „Gemeinsamen Ermittlungsstelle Arbeit“ eingerichtete Bürgertelefon. Sofern eine Information über vermuteten Missbrauch nicht direkt im Amt für Soziale Dienste bei der für die Fallbearbeitung zuständigen Person eingeht, wird die Information umgehend an die zuständige Person weitergeleitet. Die Mitarbeiter/-innen der Wirtschaftlichen Hilfen gehen entsprechenden Hinweisen nach und leiten gegebenenfalls weitere Schritte ein.

Es ist bisher nicht der Eindruck entstanden, dass Bürgerinnen und Bürger, die auf vermuteten Sozialhilfemissbrauch hinweisen wollen, nicht wissen, an wen bzw. an welche Stellen sie sich wenden können. Auch Hinweise, die zunächst nicht direkt gegenüber dem Amt für Soziale Dienste erfolgen, werden dorthin weitergeleitet.

Die zuständigen Sozialhilfedienststellen haben neben den eingehenden Hinweisen aus der Bevölkerung im Übrigen vielfältige Möglichkeiten, Fälle von Sozialhilfeleistungsbetrug festzustellen. Besonders hinzuweisen ist hier auf die Möglichkeiten des automatisierten Datenabgleichs nach § 117 Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Hierbei werden Daten von Sozialhilfeempfänger/-innen mit den Daten anderer Sozialleistungsträger (Arbeitsamt, Unfall- und Rentenversicherung) bzw. den Daten anderer Sozialhilfeträger auf eventuell nicht angegebenen Bezug von Einnahmen bzw. einen Doppelbezug von Sozialhilfeleistungen abgeglichen. Künftig erfolgt hierbei auch ein Abgleich mit Daten des Bundesamtes für Finanzen hinsichtlich eventuell vorliegender Freistellungsaufträge, die gegebenenfalls Hinweis darauf sein können, dass im Rahmen der Sozialhilfegewährung einzusetzendes Vermögen vorhanden ist. Bremen nimmt an diesen Datenabgleichen regelmäßig teil. Sobald die technischen Voraussetzungen vorliegen, wird im Rahmen des § 117 BSHG auch ein automatisierter Datenabgleich zur Feststellung von eventuell vorliegendem unzulässigem Besitz eines Kraftfahrzeuges bei gleichzeitigem Sozialhilfebezug durchgeführt werden.

Außerdem werden seit längerer Zeit von den Mitarbeiter/-innen der Sozialhilfedienststellen in größerem Umfang Hausbesuche durchgeführt, die in erster

Linie dazu dienen, Bedarfe für beantragte einmalige Leistungen zu überprüfen. Auch hierbei ergeben sich in Einzelfällen Anhaltspunkte für die missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen, denen selbstverständlich nachgegangen wird.

Eine vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales im Juli 2002 durchgeführte Umfrage bei anderen größeren Städten hat hinsichtlich der Einrichtung von Bürgertelefonen in dem genannten Sinn ergeben, dass von 15 befragten Städten in zwölf Städten kein entsprechendes Instrument eingerichtet worden ist. Für eine Stadt konnte dies nicht pauschal gesagt werden, da es dort von Bezirk zu Bezirk unterschiedlich gehandhabt wird. Zwei Städte haben keine Rückmeldung gegeben. Dem Deutschen Städtetag waren derzeit keine Mitglieds-Städte bekannt, die ein Bürgertelefon gegen Sozialhilfemissbrauch eingerichtet haben.

Die Einrichtung eines gesonderten Bürgertelefons und Bürgerfaxes wäre mit zusätzlichen Kosten verbunden. Die dort eingehenden Informationen würden von dort ebenfalls an den/die zuständige Sozialhilfesachbearbeiter/-in in dem zuständigen Sozialzentrum zur Einleitung weiterer Schritte weitergegeben. Vor dem Hintergrund, dass es auch ohne die Einrichtung eines solchen gesonderten Instrumentes ausreichende Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger gibt, Erkenntnisse über vermuteten Sozialhilfemissbrauch mitzuteilen, sieht der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales keine Notwendigkeit der Einrichtung eines Bürgertelefons und Bürgerfaxes gegen Sozialhilfemissbrauch beim Amt für Soziale Dienste.

2. Welche Unterschiede sieht der Senat zwischen einem Bürgertelefon gegen Schwarzarbeit und einem Bürgertelefon gegen Sozialhilfemissbrauch?

Die Bekämpfung illegaler Beschäftigung ist eine auf vielfältigen gesetzlichen Grundlagen beruhende Aufgabe verschiedener staatlicher Organe. Sie dient u. a. der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Arbeitsmarkt, der Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen, der Sicherung von Arbeitsplätzen, der Vermeidung von Steuerverlusten, der Abwendung von Schäden für die Sozialkassen und der Bekämpfung organisierter Kriminalität.

In der Vergangenheit gelangten die Hinweise auf illegale Beschäftigung an die verschiedensten Stellen, da die Anrufer nicht differenzieren konnten, um was für ein Delikt es sich handelte und wer für dessen Verfolgung zuständig war.

Eine Koordinierung der Aktivitäten der Verfolgungsbehörden wurde dadurch sehr erschwert oder auch unmöglich gemacht. Aus diesem Grund wurde bei der ressortübergreifenden Koordinierungsstelle der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Arbeit (GEA) als zentraler Eingangsbearbeitungsstelle ein Bürgertelefon eingerichtet. Die Koordinierungsstelle übernimmt es nun, die eingehenden Hinweise rechtlich zu bewerten, die Zuständigkeit zu prüfen, die Dringlichkeit festzustellen und sie unverzüglich an die Verfolgungsbehörde weiterzuleiten sowie die Zusammenarbeitsbehörden zu informieren.

Bürgerinnen und Bürger, die Hinweise auf vermuteten Sozialhilfemissbrauch geben wollen, wissen dagegen in der Regel, an welche Stellen sie sich wenden können. Im Gegensatz zu der Mehrfachzuständigkeit bei Schwarzarbeit ist hier allgemein bekannt, dass das Sozialamt – bzw. in Bremen das Amt für Soziale Dienste/die Sozialzentren – zuständiger Ansprechpartner ist.

Die GEA hält außerdem über die Verbindungsstelle Soziales (VSS) mit dem Amt für Soziale Dienste Kontakt. Wird durch einen Hinweis auf illegale Beschäftigung gleichzeitig ein Leistungsmissbrauch zum Nachteil der wirtschaftlichen Sozialhilfe erkennbar, so wird eine entsprechende Mitteilung an die VSS gegeben, die dann die interne Überprüfung einleitet.

3. Welche Erkenntnisse hat der Senat über vergleichbare Planungen eines solchen Telefons in Bremerhaven?

Dem Senat ist bekannt, dass beim Bremerhavener Sozialamt seit dem 17. Juli 2002 die Telefonnummer im Vorzimmer des Amtsleiters für Allgemeine Sozialhilfe als zentrale Ansprechstelle, bei der Hinweise aus der Bevölkerung bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch angenommen werden, öffentlich benannt

worden ist. Bis dahin wurden die Anrufe bzw. Hinweise in den verschiedenen Sachgebieten des Sozialamtes entgegengenommen und von dort weiter bearbeitet. Sinn und Zweck der Bündelung auf eine Telefonnummer ist es nach Auffassung des Magistrats, einen Gesamtüberblick über etwaige Missbrauchstatbestände und deren Ermittlungsergebnisse zu bekommen, um dann auf dieser Grundlage politische Entscheidungen zu treffen.

Als einen Grund für seine Initiative sieht der Magistrat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21. März 2002, in dem ein Erfolgsbericht zur Überprüfung von Sozialhilfemissbrauch eingefordert wird. Dieser Beschluss ist im Zusammenhang mit der angespannten Haushaltslage der Stadt Bremerhaven zu sehen.

Bis zum 19. September 2002 sind dort 29 – meist anonyme Hinweise – aus der Bevölkerung eingegangen. Die Schwerpunkte liegen bei der angeblichen unberechtigten Pkw-Haltung, nicht angegebener Beschäftigung und eheähnlichen Gemeinschaften. Über Ergebnisse kann erst nach Abschluss der jeweils eingeleiteten Überprüfungen berichtet werden. Dazu wird das zuständige Dezernat bis zum Ende des Jahres 2002 der Stadtverordnetenversammlung einen Erfahrungsbericht vorlegen.

4. Welche Erkenntnisse hat der Senat über eine Pauschalierung der Sozialhilfe im Freistaat Sachsen und wie bewertet er diese?

Anlässlich der letzten Konferenz der Obersten Landessozialbehörden am 25./26. April 2002 gab es eine Länderumfrage zu der Experimentierklausel in § 101 a Bundessozialhilfegesetz (BSHG) hinsichtlich der Ermöglichung von Pauschalierungen im Rahmen von Modellversuchen auf Länderebene. Aus dem Länderbericht ist dem Senat bekannt, dass der Freistaat Sachsen auf der Grundlage des § 101 a BSHG eine Verordnung zur Durchführung von Modellvorhaben zur Pauschalierung der Sozialhilfe erlassen hat. Daraus ergibt sich ferner, dass zum damaligen Zeitpunkt kein Sozialhilfeträger in Sachsen einen entsprechenden Modellversuch durchführte. Eine aktuelle Nachfrage hat ergeben, dass in Sachsen keine Modellversuche durchgeführt werden. Eine Bewertung ist deshalb zurzeit nicht möglich.

5. Wie bewertet der Senat die Idee einer Pauschalierung der Sozialhilfe in Bremen?

Die Idee einer Pauschalierung der Sozialhilfe ist nicht neu. Teile der Hilfe zum Lebensunterhalt sind bereits pauschaliert. Zu nennen sind beispielhaft der Regelsatz der Sozialhilfe, mit dem Kosten für Ernährung, hauswirtschaftliche Bedarfe einschließlich Haushaltsenergie sowie für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens in Form einer pauschalen Leistung abgedeckt werden. Ferner die so genannten Bekleidungs pauschalen, mit denen der Bekleidungsbedarf pauschal abgedeckt wird und die Weihnachtsbeihilfen, mit denen der anlässlich des Weihnachtsfestes entstehende besondere Bedarf pauschal gewährt wird. Neben dem Regelsatz, dessen Pauschalierung bereits im BSHG festgelegt ist, gewährt Bremen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt bereits seit Jahren pauschale Leistungen in Form der Bekleidungs pauschalen und der Weihnachtsbeihilfen.

Durch Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1656) ist § 101 a in das BSHG eingefügt worden. Danach haben die Länder im Rahmen einer Experimentierklausel die Möglichkeit, entsprechende Verordnungen zu erlassen, nach denen die Träger der Sozialhilfe im Rahmen von Modellversuchen Leistungen der Sozialhilfe pauschalieren können.

Bremen hat bisher keine entsprechende Verordnung erlassen. Es ist bekannt, dass eine Reihe von Sozialhilfeträgern Modellversuche im Rahmen des § 101 a BSHG durchführen, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben so auszuwerten sind, dass sie eine bundesweite Bewertung zulassen. Die Modellvorhaben enden einschließlich ihrer Auswertungen spätestens am 31. Dezember 2004.

Bei der Pauschalierung von Sozialhilfeleistungen geht es u. a. darum, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Eigenverantwortung und Dispositionsfreiheit der auf Leistungen Angewiesenen zu stärken. Daneben spielt

auch der Kostenfaktor eine Rolle. Die Auswertungen der Modellvorhaben werden voraussichtlich Aufschluss darüber geben, ob und auf welche Weise diese Ziele erreicht werden können und welche Kostenfolgen dies für die Sozialhilfeträger mit sich bringt.

Der Senat steht einer Pauschalierung weiterer Sozialhilfeleistungen grundsätzlich positiv gegenüber, wird eine abschließende Bewertung aber erst vornehmen, wenn aussagefähige Auswertungen der bereits laufenden Modellvorhaben anderer Sozialhilfeträger nach § 101 a BSHG vorliegen.